

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Interessenabwägung für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan

1. Ausgangslage

An der ausserordentlichen kantonalen Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 wurde die Revision des Energiegesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie gutgeheissen. Gemäss dem neuen Art. 14c Abs. 2 des Energiegesetzes ist der Grosse Rat für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan zuständig. Die Festsetzung im Richtplan erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung.

Gegen die Abstimmung über das Energiegesetz vom 9. Mai 2021 ist noch eine Stimmrechtsbeschwerde am Bundesgericht hängig.

2. Rechtliche Grundlagen

A. Richtplanung

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) erarbeiten die Kantone Grundlagen für die Erstellung ihrer Richtpläne, in denen sie feststellen, welche Gebiete: (a) sich für die Landwirtschaft eignen; (b) besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind; (b^{bis}) sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen; (c) durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Im Bereich Energie bezeichnet der Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken (Art. 8b RPG).

Die Kantone regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für die Richtplanung (Art. 10 Abs. 1 RPG). Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) erlässt die Standeskommission den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat. Für das vorliegende Geschäft wurde mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung festgelegt, indem der Grosse Rat als zuständiges Gremium bezeichnet wurde.

Die Festsetzung eines Standorts für eine Windenergieanlage hat gewichtige Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Sie bedarf daher einer Grundlage im Richtplan. Die Festsetzung hat aufgrund einer umfassenden Würdigung aller betroffenen Interessen zu erfolgen. Die Abwägung muss unter sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden, sodass sie auch einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung Stand hält. Der Diskussion im Grossen Rat und der Protokollierung der Voten kommt daher eine grosse Bedeutung zu.

Als Entscheidungsgrundlagen für die Interessenabwägung wird auf die seinerzeitige Machbarkeitsstudie (Beilage 1), das Landschaftsgutachten (Beilage 2) und den Anhörungsbericht (Beilage 3) verwiesen, welche zur Ermittlung der zur Diskussion stehenden Interessen beigezogen werden können.

B. Interessenabwägung

Interessenabwägungen werden in allen Rechtsbereichen und insbesondere im öffentlichen Recht vorgenommen. Unter dem Begriff der Interessenabwägung ist ein Vorgang, eine Methode zur Entscheidungsfindung im Bereich von rechtlich gewährten Handlungs- und Ermessensspielräumen zu verstehen. Es sollen verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden. Die Interessen müssen gewichtet und einander in ihrer Gewichtung gegenübergestellt werden. Die Abwägung ist kein mathematischer Vorgang. Sie ist vielmehr ein Prozess der sachlichen Wertung. Die Interessenabwägung strebt nach einer Optimierung von divergierenden Interessen, welche auf Beachtung aller Einzelheiten des konkreten Falls tendiert. Mit anderen Worten gilt es, zwischen divergierenden öffentlichen oder privaten Interessen eine praktische Konkordanz herzustellen (Alain Griffel, Raumplanungs- und Baurecht, in a nutshell, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2014, S. 21). Im Unterschied zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe beinhaltet die Interessenabwägung einen Akt der Rechtsschöpfung im Einzelfall.

In der Raumplanung kommt der Interessenabwägung ein überragender Stellenwert zu: «Ohne Interessenabwägung gibt es keine Raumplanung; sie ist das Kernstück der Raumplanung» (Peter Heer, Die raumplanungsrechtliche Erfassung von Bauten und Anlagen im Nichtbaugelände, Diss. Zürich, Zürich 1996, S. 835). Aufgrund ihrer Funktionen - Koordination, Lenkung und Ordnung - ist die Raumplanung auf eine Gesamtschau aller betroffenen Interessen ausgerichtet und geht somit notwendigerweise mit umfassenden Interessenabwägungen einher. Planung und damit ein planmässiges Vorgehen setzen eine inhaltliche und verfahrensmässige Abstimmung (Koordination) aller raumbezogenen und raumrelevanten Interessen (Bedürfnisse, Anliegen) voraus, was wiederum bedingt, dass zunächst alle relevanten Interessen ermittelt werden. Als Interessen kommen grundsätzlich nicht jegliche faktische, sondern nur solche Werte in Betracht, die in der Rechtsordnung verankert sind.

Die Funktion der Raumplanung umfasst zum einen die Ermittlung und wertende Gegenüberstellung der verschiedenen relevanten Interessen und zum anderen deren Abwägung mit Blick auf die verfassungsrechtliche Zielvorgabe der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes (Art. 75 Abs. 1 BV) sowie der Planungsziele und -grundsätze von Art. 1 und Art. 3 RPG. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Interessenabwägung bildet die Methode der planerischen Entscheidungsfindung auf allen Planungsstufen und -ebenen. Sie besteht aus einer zielgerichteten Abwägung von Rechtsgütern sowie Ziel- und Wertkonflikten.

C. Kantonaler Richtplan Appenzell I.Rh., Teil Energie

Der kantonale Richtplan, Teil Energie, bildet die Grundlage für die Beurteilung des vorliegenden Vorhabens. Das Gebiet Honegg ist im kantonalen Richtplan Appenzell I.Rh. als potentieller Standort für Windparks festgesetzt. Der Bundesrat hat diese Festlegung am 4. September 2015 genehmigt.

a) Massgebliche Objektblätter

Massgeblich sind insbesondere folgende Objektblätter:

- Grundsätze zur Energieversorgung (E1), Beilage 4
- Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen (E2), Beilage 5
- Windenergie Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30m (E6), Beilage 6

b) Inhaltliche Grundsätze

Inhaltlich sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

Grundsätze der Energieversorgung (E1):

- Der Kanton sieht es als seine Aufgabe, günstige Rahmenbedingungen für die Energieversorgung zu schaffen.
- Durch die kantonale Richtplanung soll keine Technologie und kein Energieträger im Grundsatz ausgeschlossen werden.
- Der Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.
- Der Anteil an erneuerbaren Energien soll markant gesteigert und dadurch eine hohe Versorgungssicherheit gewährleistet werden.
- Gestützt auf die Potenziale, die Rahmenbedingungen und das Konfliktpotenzial sind bezüglich der erneuerbaren Energieträger Prioritäten zu setzen.

Priorisierung und Beurteilungsgrundsätze (E2):

Aufgrund einer im Rahmen der bestehenden kantonalen Richtplanung vorgenommenen Grobbeurteilung fiel im Bereich Elektrizität die Gesamtbeurteilung nur für die Sonnenenergie (Photovoltaik-Anlagen) positiv aus. Die anderen Bereiche und dabei insbesondere auch die Windkraft (Gross- und Kleinanlagen) wurden in der Gesamtbeurteilung negativ beurteilt. Dieses Ergebnis ist insbesondere auf das vorrangige öffentliche Interesse an der Erhaltung der appenzellischen Natur- und Kulturlandschaft (E1) und das damit verbundene wichtige touristische Interesse zurückzuführen (E6).

Die negative Gesamtbeurteilung basiert allerdings auf einer ersten Grobbeurteilung und bedeutet keinen generellen Ausschluss der Windenergie. Ansonsten wären keine potenziellen Standorte für Windparks (E6) bezeichnet worden. Die Anforderungen an die Nachweise (z.B. Wirtschaftlichkeit, Landschaftsverträglichkeit etc. oder an Ausgleichs- oder Ersatzmassnahmen), welche von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern im weiteren Verfahren (kantonaler Nutzungsplan, Baubewilligung) zu erbringen sind, sind jedoch entsprechend hoch angesetzt.

Standortanforderungen an Grosswind-Anlagen (E6):

- Die Realisierung einer Grosswindanlage bedarf der Festsetzung des Standorts im kantonalen Richtplan.
- Diese ist wiederum Voraussetzung für den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans.
- Dafür sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - mittlere Windgeschwindigkeit von 4.5m/s
 - Machbarkeitsstudie (gemäss Anforderungen E6)
 - Umweltverträglichkeitsprüfung bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt

3. Windkraftprojekt Honegg

Die Appenzeller Wind AG hat die erforderliche Machbarkeitsstudie mit umfangreichen Nachweisen sowie einem Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 7) eingereicht und beantragt die Festsetzung des Standorts Honegg als Standort für einen Windpark sowie gestützt darauf den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans nach Art. 12 BauG.

Die definitive Festsetzung des Windkraftstandorts Honegg im kantonalen Richtplan ist anhand einer umfassenden Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist das Augenmerk auf die grundsätzliche Eignung aus fachlicher Sicht zu legen. Ob und in welcher Weise an einem im Richtplan festgelegten Standort tatsächlich ein Windpark realisiert werden kann, hängt von verschiedenen weiteren Rahmenbedingungen ab, die erst im späteren Verlauf des Projekts konkretisiert werden.

4. Interessenabwägung zur Standortfestsetzung

4.1 Allgemeines

Die Aufgabe der Raumplanung liegt in der Auseinandersetzung mit dem Raum in einem umfassenden Sinn und in der Betrachtung des Zusammenwirkens der einzelnen Elemente wie Umwelt, Bevölkerung, Siedlung und Wirtschaft. Die Raumplanung und damit auch die kantonale Richtplanung sind das Resultat von umfassenden Interessenabwägungen. Art. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) legt die Anforderungen an eine Abstimmung raumwirksamer Tätigkeit dar: Die Behörden müssen bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten im Hinblick auf die räumliche Entwicklung insbesondere prüfen, wie viel Raum eine Tätigkeit benötigt und welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen. Sie müssen sicherstellen, dass die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, insbesondere mit dem haushälterischen und umweltschonenden Umgang mit dem Boden, vereinbar ist. Ebenso ist auf die Vereinbarkeit mit bestehenden Plänen und Vorschriften zu achten. Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abzustimmen.

Wie die allgemeine Interessenabwägung durchzuführen ist, wird in Art. 3 RPV dargelegt:

1. Ermittlung der betroffenen Interessen

- öffentliche und private Interessen
- verschiedene Sektoralpolitiken (Wald, Umwelt, Wirtschaft, Gesellschaft etc.)
- unterschiedliche Staats- und Planungsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde)
- Zielkonflikte

2. Interessenbeurteilung

- Stellenwert der Interessen im konkreten Fall
- Gewichtung aufgrund der rechtlichen Vorgaben (Ausschlusskriterien und Prüfkriterien)
- Prüfung von Alternativen

3. Interessenabwägung

- Abwägung und Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der Auswirkungen
- Optimierung im Sinne einer möglichst umfassenden Berücksichtigung der Interessen
- Entscheid, welche Interessen überwiegen und wie allenfalls den unterliegenden Interessen Rechnung getragen werden kann

Die Interessenabwägung ist immer die Ausübung von Ermessensspielraum und die Nutzung von Handlungsspielraum. Die Abwägung kann nicht im Sinne einer allgemein gültigen mathematischen Gleichung vorgenommen werden, sondern ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Begebenheiten und Interessen vorzunehmen. Die Interessenabwägung hat stufengerecht zu erfolgen, wobei der Ermessensspielraum abnimmt, je konkreter die Planung oder ein bestimmtes Vorhaben wird. Der Spielraum ist daher auf der Ebene der Richtplanung am grössten,

in der Nutzungsplanung bereits eingeschränkt und im Baubewilligungsverfahren am kleinsten. Zentral ist, dass die Interessenabwägung sachlich nachvollziehbar, transparent und überprüfbar ist.

4.2 Mitwirkung

Die vom Vorhaben betroffenen kantonalen Fachstellen haben sich zu ihren Interessenbereichen und zu möglichen Konflikten geäußert sowie Massnahmen zur Reduktion der Auswirkungen vorgeschlagen. Die entsprechenden Mitberichte sind in die seinerzeitige Beurteilung durch die Standeskommission eingeflossen (Beilage 1). Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hat zusätzlich ein neutrales Landschaftsgutachten (Beilage 3) erstellen lassen.

Vom 12. April bis 31. Mai 2018 fand ein öffentliches Einwendungsverfahren statt. Gleichzeitig wurden der Bund, die Nachbarkantone, der Bezirk Oberegg und die Nachbargemeinden angehört. Aktuell sind die beiden Nachbarkantone daran, auf ihrem jeweiligen Kantonsgebiet geeignete Standorte zu evaluieren. Die drei Kantone haben sich auf Regierungsebene gegenseitig über den jeweiligen Projektstand informiert. Ein aus fachlicher Beurteilung geeignetes Gebiet (Suruggen) im Kanton Appenzell A.Rh. grenzt an den Standort Honegg. Die Festlegung im Nachbarkanton vorausgesetzt, würde mit einem kantonsübergreifenden Gebiet Honegg/Suruggen dem Erfordernis der Konzentration von Windparks gemäss Landschaftsgutachten entsprochen.

4.3 Beurteilungsraster

Die Beurteilung des Standorts Honegg erfolgt gestützt auf die Machbarkeitsstudie, den Umweltverträglichkeitsbericht und das unabhängige Landschaftsgutachten. Für die Strukturierung kann der Beurteilungsraster für die Grobbeurteilung gemäss kantonalem Richtplan, Teil Energie (E2), herangezogen werden. Die Beurteilung ist für alle konkret betroffenen Interessen und Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dabei ist eine möglichst objektive Beurteilung vorzunehmen, im Bewusstsein, dass eine Beurteilung und Bewertung auch subjektive Komponenten enthält.

Als Grundraster für die Beurteilung wird folgendes Schema empfohlen:

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Erneuerbare Energie							
Landschaft							
Umwelt							
Siedlung							
Rahmenbedingungen Akzeptanz	rechtlich wirtschaftlich technisch gesellschaftlich / sozial						
					ja	nein	
	Ausschlusskriterium	"No go" für WEA am konkreten Standort					
	Handlungsalternativen geprüft	Standortevaluation erfolgt, Potenzialgebiete festgelegt					
	Massnahmen	Reduktion von negativen Auswirkungen, Interessenausgleich					
Würdigung	Beurteilung aller Interessen und Prüfkriterien sowie Rahmenbedingungen gestützt auf die Machbarkeitsstudie, den UVB und die konkrete Interessenbeurteilung						
Gesamtbeurteilung		positiv	mit Vorbehalt	negativ			

4.4 Ausschlusskriterien und Prüfkriterien

Für die Beurteilung eines konkreten Standorts werden in der Regel sogenannte harte Ausschlusskriterien («Killerkriterien») definiert. Werden diese nicht eingehalten, ist auf das Vorhaben zu verzichten. Diesfalls erübrigt sich die Beurteilung der weiteren, weichen Prüfkriterien, im Grundsatz.

Für Windkraftanlagen können insbesondere technische oder rechtliche Ausschlusskriterien gelten:

Technische Ausschlusskriterien

- minimal notwendige und nachgewiesene Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5m/s;
- minimal notwendige Energieproduktion: mindestens zwei Anlagen mit einer Leistung in der Summe von mindestens 3 Megawatt.

Rechtliche Ausschlusskriterien

- nicht gegebene Zonenkonformität oder Standortgebundenheit (RPG);
- Beeinträchtigung von Bundesinventaren (BLN, ISOS etc.), sofern das Vorhaben nicht von nationalem Interesse ist;
- Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten von kantonaler und regionaler Bedeutung;
- Beeinträchtigung des Siedlungsgebiets (Mindestabstand).

Die anderen betroffenen Interessen und Rahmenbedingungen unterliegen der Interessenbeurteilung und Interessenabwägung. Wenn in diesen Fällen eine Beeinträchtigung selbst durch Optimierungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht auf ein verträgliches Mass reduziert werden kann, kann sich daraus ein Ausschluss im konkreten Fall ergeben.

4.5 Interessen für den Windkraftstandort Honegg

In ihrem Entscheid hatte die Standeskommission verschiedene Interessen (Ausschlusskriterien, Energiepotenzial, Landschaft, Umwelt, Siedlung und Umfeld sowie Rahmenbedingungen) gemäss dem obigen Grundraster beurteilt. Dem Grossen Rat steht es frei, weitere Interessen in Betracht zu ziehen. Die nachfolgend aufgeführten Interessen stellen somit keine abschliessende Aufzählung dar:

a) *Beurteilung Ausschlusskriterien*

Sachlage	Für den Standort Honegg-Oberfeld bestehen keine absoluten Ausschlusskriterien. Die positive Standortgebundenheit ist zu bejahen. Die Ortschaft Altstätten ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz erfasst. Miterfasst ist damit auch das Umfeld. Der Windkraftstandort Honegg-Oberfeld liegt allerdings relativ weit weg. Prüfpunkte: - Fernwirkung markant genug, um einen Ausschluss des Standorts zu rechtfertigen?
----------	--

	- Die Vorprüfung durch die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission hat keinen Vorbehalt angebracht und sie hat keine Stellungnahme abgegeben, da sie kein Bundesinventar von der Richtplanänderung als betroffen beurteilte. - Kantonaler Richtplan definiert keinen behördenverbindlichen Mindestabstand. - [...]					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

b) Beurteilung Nutzung erneuerbarer Energien

Sachlage	Der Bund strebt gemäss Art. 2 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) einen Ausbau der Produktion von erneuerbaren Energien an, ausgenommen aus Wasserkraft, mit der die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4'400GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11'400GWh liegt. Nach Art. 12 EnG sind die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau von nationalem Interesse. Die bundesrätliche Energieverordnung präzisiert für Windkraftanlagen, dass das nationale Interesse bei Windenergieanlagen oder Windparks bei einer Produktion von mindestens 20GWh liegt. Das Konzept Windenergie Schweiz definiert einen Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone an den Ausbau der Windenergieproduktion bis 2050 gemäss der Energiepolitik des Bundesrats. Demnach wird von Appenzell I.Rh. eine Zubaumenge von 0-60GWh/a erwartet. Das Objektblatt Nr. E2 des kantonalen Richtplans, Teil Energie, beurteilt Energieanlagen mit einer Jahresproduktion von >10GWh als Anlagen mit grossem Potenzial. Die Windenergieanlagen am Standort Honegg-Oberfeld lassen eine Jahresproduktion von 12GWh bis 13GWh erwarten. Sie sind demnach nicht von nationalem Interesse, verfügen aber über ein grosses Potenzial. Ihr Beitrag an die Elektrizitätsversorgung von Appenzell I.Rh. liegt bei zirka 12%. Der Beitrag an die erwartete Windenergieproduktion in der Schweiz bis 2050 beträgt 1% bis 2%. Prüfpunkte: - Beitrag Appenzell I.Rh. zur Energiewende. - Erreichen Klimaziele Appenzell I.Rh. - [...]					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

c) Beurteilung Landschaft

Sachlage	Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010) bezweckt unter anderem den Schutz des überlieferten Landschafts- und Ortsbilds. Das Gebiet Honegg-Oberfeld befindet sich zudem in einer kommunalen Landschaftsschutzzone, in welcher nach Art. 6 Abs. 3 VNH zulässige Bauten, Anlagen und landschaftsverändernde Massnahmen erhöhten Anforderungen in Bezug auf die Gestaltung, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen haben.
----------	--

	Prüfpunkte: - Gemäss Landschaftsgutachten lassen sich Windkraftanlagen in Appenzell I.Rh. kaum in die Landschaft einpassen. - Von den in Appenzell I.Rh. bezeichneten Potenzialgebieten ist der Standort Honegg-Oberfeld gemäss Landschaftsgutachten der geeignetste. Die anderen Standorte sind landschaftlich sensibler und liegen näher beim Alpstein, der weitgehend im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) liegt und damit einen besonderen Schutz geniesst. - Die Nachbarkantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen prüfen inzwischen für ihr Kantonsgebiet ebenfalls die Eignung von möglichen Standorten für Windkraftanlagen. Die drei Kantone sind in engem Austausch über den jeweiligen Planungsstand. Während der Kanton St.Gallen aufgrund fachlicher Beurteilungskriterien 17 Eignungsgebiete ermittelt hat, werden im Kanton Appenzell A.Rh. von 11 evaluierten Gebieten voraussichtlich zwei bis drei als geeignet bezeichnet werden. - Das Gebiet Suruggen (AR), grenzt unmittelbar an den Standort Honegg an, Milderung der Auswirkungen auf die Landschaft durch kantonsübergreifende Konzentration? - Gewöhnung / erhöhte Akzeptanz mit zunehmender Verbreitung? - [...]					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

d) *Beurteilung Umwelt*

Sachlage	Bezüglich der Umweltaspekte bestehen beim Windkraftstandort teils erhebliche Konflikte. Es sind diverse mildernde und kompensatorische Massnahmen erforderlich. Der Standort kann unter diesem Aspekt nicht als optimal bezeichnet werden. Die nachteiligen Auswirkungen können mit geeigneten Massnahmen aber auf ein verträgliches Mass abgefedert werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat in der Vorprüfung des Bundes darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Lärmimmissionen nicht wie gemäss Objektblatt Nr. E6 mit einem Impulsgehalt (K3) von 2dB(A), sondern von 4dB(A) erfolgen sollte. Gemäss dem Schallgutachten für das Windprojekt Oberegg ist mit einem Sicherheitsabzug von 4dB(A) gerechnet worden. Damit sollten die Berechnungen auch in Berücksichtigung der kritischen Anmerkung des BAFU auf der sicheren Seite sein. Die Sicherstellung der Einhaltung der Planungswerte müsste auf Stufe kantonaler Nutzungsplanung mittels entsprechender Betriebseinschränkungen sichergestellt werden. Prüfpunkte: - Gefahr für geschützte Vogelarten? - Erschliessung - [...]					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

e) *Beurteilung Siedlung und Umfeld*

Sachlage	Prüfpunkte: - Schattenwurf - Eiswurf, Eisfall - allfällige Wertverminderung der Liegenschaften - konfliktmindernde Massnahmen möglich? - [...]					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

f) *Rahmenbedingungen*

Sachlage	Prüfpunkte: - Konfliktpotential (Waldstandort, Instrumentenflugverfahren Skyguide, Richtfunkverbindung)? - mindernde Massnahmen möglich? - Künftige Förderung mit öffentlichen Mitteln? - Wirtschaftlichkeit?					
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ			

5. Vorgehen

In einem ersten Schritt hat der Grosse Rat, wie im revidierten Energiegesetz vorgesehen, eine Beurteilung der in Betracht kommenden Interessen gemäss der beschriebenen Methodik vorzunehmen. Dabei kommt der Vorberatung des Geschäfts in der grossrätlichen Baukommission eine zentrale Bedeutung zu. Anders als bei einem gewöhnlichen Geschäft geht es bei der Interessenabwägung für den Richtplaneintrag nicht nur darum, dass die Kommission ein ausformuliertes Geschäft der Standeskommission erhält, zu welchem sie allfällige Änderungsanträge stellt. Im Falle der Richtplanfestsetzung des Standorts Honegg-Oberfeld ist der Grosse Rat materiell für die Prüfung zuständig. Entsprechend sollte die Baukommission die gesamte Prüfung materiell vorbereiten. Sie muss also zuhanden des Grossen Rates einen Vorschlag für eine konkrete Interessenabwägung ausarbeiten. Dieser Vorschlag ist dann dem Grossen Rat vorzulegen, der im Rahmen der Session den Vorschlag strukturiert diskutieren und allfällige Änderungen vornehmen kann.

Sofern die Interessenabwägung zu einem positiven Resultat führt, ist in einem nächsten Schritt der Standort Honegg definitiv im Richtplan als geeigneter Standort für eine Windkraftanlage festzusetzen. Dieser nächste Schritt kann allerdings erst vorgenommen werden, nachdem und sofern die beim Bundesgericht hängige Stimmrechtsbeschwerde abgewiesen ist und die Zuständigkeit für die Festsetzung beim Grossen Rat bleibt. Für den Festsetzungsentscheid wird ein separates Geschäft vorbereitet werden. Darin wird die Standeskommission die Diskussion des Grossen Rates zur Interessenabwägung im Beurteilungsraster zusammenfassen. Der Grosse Rat hat dann nochmals die Möglichkeit, Korrekturen vorzunehmen und zu beschliessen.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung einzutreten und eine umfassende Interessenabwägung über eine definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan vorzunehmen.

Appenzell, 1. März 2022

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber-Stv.:

Roland Dähler

Michael Bühler

Beilagen:

- Objektblatt Nr. E 1: Energieversorgung (Grundsätze)
- Objektblatt N. E 2: Priorisierung und Grundsätze für die Beurteilung von Energieanlagen
- Objektblatt N. E 6: Windenergie (Gross-Anlagen) mit Nabenhöhe > 30m
- Machbarkeitsstudie Windenergieprojekt Oberegg AI (**nur elektronischer Versand***)
- Bericht Windpark Oberegg – Landschaftsgutachten (**nur elektronischer Verstand***)
- Bericht zur Vorprüfung des Bundes und zu den Einwendungen (**nur elektronischer Versand***)
- Windenergieprojekt Oberegg AI – UVB Hauptdokument (**nur elektronischer Versand***)

***Die elektronisch aufgeschalteten Unterlagen (<https://grinfo.ai.ch/businesses>) können bei der Ratskanzlei in Papierform bestellt werden.**